

Gegen Empfangsbestätigung
Gemeinde Muldestausee
Die Bürgermeisterin
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

**Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage
"Das Neuland" der Gemeinde Muldestausee, OT Muldenstein;
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

**Bezug: Antrag auf Genehmigung vom 30.04.2010, eingegangen am
03.05.2010; Verlängerung der Genehmigungsfrist gemäß § 10
Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB bis 03.11.2010**

Anlage: 2 Verfahrensakten

Gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmige ich den am
01.09.2010 vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen vorzeitigen
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Das Neuland"
unter folgender Nebenbestimmung:

Auflage

Auf dem Plan ist der Verfahrensvermerk Nr. 14 ist wie folgt zu formulieren:
„Mit AZ.: vom 2010 hat die obere Verwaltungsbehörde
den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage
„Das Neuland“ der Gemeinde Muldestausee genehmigt. Die Erteilung der
Genehmigung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt der
Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der
vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Das
Neuland“ in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde darauf

Magdeburg, *06.* Oktober 2010

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
204-21103/ABI/241

Bearbeitet von:
Frau Bluhm

Tel.: (0391) 567-2218

Fax: (0391) 567-2293

Dienstgebäude:

Olvnstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2695

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

hingewiesen, wo der Bebauungsplan mit seiner Begründung, einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.“

Begründung:

Der Bekanntmachungsvermerk dient dem Nachweis der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes. Der Vermerk muss nicht den Bekanntmachungstext im Wortlaut wiedergeben, sondern nur seine inhaltlichen Schwerpunkte.

Der Bebauungsplan wird nicht mit dem Bekanntmachungsvermerk auf dem Plan in Kraft gesetzt, sondern mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde. Insoweit ist der zweite Satz des Bekanntmachungsvermerkes auf dem Plan nicht korrekt.

Zudem ist das Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Gemeinde zu benennen, um den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bestimmen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Mühlner



Nachrichtlich: Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)